

Allgemeine Geschäftsbedingungen

EXPO DESIGN

Die **eXpressive** ist eine Full Service Agentur mit Schwerpunkt *expo design*, event creation und medien design.

Im Arbeitsbereich expo design werden wir ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen tätig und widersprechen anderslautenden Bedingungen.

Der Kunde erklärt sich beim Erstauftrag damit einverstanden, dass diese AGB auch für Folgeaufträge gelten sollen, ohne dass es eine erneute Bezugnahme erforderlich ist. Ergänzende Regelungen im Einzelfall bedürfen der Schriftform.

§1 Vertragsinhalt

Für unsere Kunden erarbeiten wir innovative, maßgeschneiderte Messekonzepte. Dazu kann die Erstellung kompletter Entwürfe für den Messeauftritt oder die Weiterentwicklung von bestehenden Messekonzepten, sowie die Übernahme der Bauausführung gehören. Der Vertragsinhalt richtet sich immer nach den erstellten Angebotsunterlagen.

§ 2 Leistungsumfang

- Wir erbringen alle Leistungen zuverlässig wie in unserem Angebot ausgewiesen. Zusatzleistungen, die nicht im ursprünglichen Angebot enthalten sind, bemühen wir uns je nach Möglichkeit auch auf kurzfristige Veranlassung zu erbringen. Wir sind dabei berechtigt, den Mehraufwand durch eine zusätzliche Handling – Fee von bis zu 20 % in Rechnung zu stellen.
- Vorbehaltseigentum:
Sämtliche von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum. Bei Weiterverarbeitung der veräußerten Gegenstände erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache, bei Verbindung mehrerer Sachen das Miteigentum nach Wertverhältnis unserer Lieferung zu den übrigen mit dieser zu der neuen Sache verbundenen Gegenstände. Bei Weiterveräußerung der Vorbehaltsware erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die jeweiligen Preis-, Rückgabe- oder Herausgabeansprüche unseres Kunden.
- Kurzfristige Änderung der Einsatzzeiten bei Mietgegenständen:
Ändern sich die Aufbau-, Abbau- oder allgemeine Mietzeiten auf Veranlassung des Messeveranstalters oder des Kunden, so müssen wir neben der reinen Anpassung des Mietpreises an den Zeitbedarf einen angemessenen Zuschlag erheben, um die Risiken für einen verhinderten Materialeinsatz bei einem Anschlusskunden und Spesen der Montagearbeiter abzudecken.
- Reinigungspauschale & übermäßige Abnutzung bei Mietgegenständen:
Mietgegenstände werden von uns vorgereinigt geliefert und sind in ordentlichem Zustand wieder zurückzugeben. Übermäßige Verschmutzungen können von uns in Selbsthilfe nur gegen eine Reinigungspauschale von 48 Euro/Stunde gereinigt werden. Sollten Schäden und Abnutzungen, die über den normalen Gebrauch während der Messezeit, bzw. Verlust von Mietgegenständen, festgestellt werden, sind die Kosten für Ausbesserungsarbeiten bzw. die Wiederbeschaffungskosten durch den Kunden zu tragen.
- Ausstellungsversicherung:
Die **eXpressive** kann die mietweise Überlassung von Messeaufbauten von dem Abschlussnachweis einer Ausstellungsversicherung durch den Kunden abhängig machen.

§ 3 Haftung

- Neben der schuldhaften Vertragspflichtverletzung haftet **eXpressive** generell nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln. Die Haftung erstreckt sich nicht auf mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer.
- Nur bei fristgerechter Zahlung gemäß Abschlagszahlungsplan kann die **eXpressive** eine Gewähr für die termingerechte Vertragsdurchführung übernehmen. Bei verspätetem Zahlungseingang bemüht sich die **eXpressive** ausschließlich auf Kulanzbasis die Leistung noch zum Termin zu erbringen, ist aber ansonsten von der Leistung frei.
- Auch bei höherer Gewalt ist die **eXpressive** von der Erfüllungshaftung freigestellt, gleichwohl bemüht sie sich nach besten Kräften das Hindernis ohne Gewähr zu überwinden.
Als Fälle höherer Gewalt werden insbesondere folgende Ereignisse festgelegt:
 1. Transportschäden trotz Auswahl zuverlässiger Speditionen bzw. Fuhrunternehmer
 2. Kurzfristige Änderung von zwingend einzuhaltenden Vorschriften seitens der Messeveranstalter.
- Auch für die Einhaltung sicherheitsbehördlicher Anordnungen kann nur Gewähr übernommen werden, wenn diese rechtzeitig im Planungsstadium gegenüber der **eXpressive** bekannt gemacht sind.
- Während der Messebetriebsdauer liegt die Haftung ausschließlich beim Standbetreiber.
- Die Standübergabe erfolgt im Regelfall mit Protokollabzeichnung am Vortag vor Messebeginn. Sie löst die unmittelbare Rügepflicht nach §§ 377, 378 HGB bei beiderseitigen Handelsgeschäften oder die Vorbehaltsobliegenheit nach § 536b BGB aus. Hilfsweise gilt die Standübergabe auch als vollzogen, wenn der Kunde die Montagearbeiter einseitig heimschickt bzw. bei Abwesenheit beider Vertragspartner am Messeort vor Veranstaltungsbeginn wird 13 Uhr des Vortages als Zeitpunkt des Gefahrübergangs festgelegt. Restarbeiten ohne Gefährdung der bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme dürfen auch noch nach Abnahme ausgeführt werden.
- Die Nichtbeachtung von Betriebs- und Wartungsanweisungen sowie eigenmächtige Änderungen des Kunden führen zu einem Haftungsausschluss für Mängel.
- Bei beachtlichem Fremdbezug von Werkelementen oder Dienstleistungen tritt die **eXpressive** die Gewährleistungsansprüche gegen den Nachunternehmer an den Kunden ab, wird hierdurch aus der Primärhaftung entlassen und haftet nur bei Ausfall des Schuldners.
- Möchte der Kunde statt Neuwaren bei uns gebrauchte Sachen kaufen, so reduziert sich die Haftung in jedem Fall auf ein Jahr und beschränkt sich auf die vereinbarte Beschaffenheit der Sache.
- Sollte die **eXpressive** einen Ausfall des Messeauftritts schuldhaft verursachen, so ist die Ausfallentschädigung auf 3.000 € pro Messetag gedeckelt. Kommt es infolge dieses Verschuldens nur zu wesentlichen Einschränkungen des Messeauftritts, so erklärt der Kunde sich mit einem Deckelbetrag von 1.500 € pro Messetag einverstanden. Möchte der Kunde den immateriellen Wert des Messeauftritts höher angesetzt wissen, so muss dies aus versicherungstechnischen Gründen in einer Individualvereinbarung ausgewiesen werden.

§4 Zahlungsbedingungen

- Die Zahlungsmodalitäten werden in jedem Angebot einzeln ausgewiesen und verstehen sich in der Regel als Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer.
- Anzahlungen müssen spätestens 3 Kalendertage vor Materialverladung und Transport zum Messeplatz bei der **eXpressive** eingegangen sein, andernfalls ist die **eXpressive** zum ersatzlosen Rücktritt und Erhebung von Stornogebühren berechtigt.
- Findet die Messe mehr als 2 Monate nach Vertragsschluss statt und ändern die Lieferanten die für uns maßgeblichen Einkaufspreise um mehr als 2 % über der allgemeinen Inflationsrate, dann ist die **eXpressive** berechtigt, die Preissteigerungen an den Kunden weiterzugeben.
- Messeseitige Kosten sind immer exklusive. Sollte der Messeveranstalter uns die Nutzung seiner eigenen Vertragspartner vorschreiben, so sind wir auch hier zu Weitergabe der Mehrkosten berechtigt.

§ 5 Schutzrechte

- Die Verwertungsrechte für die von der **eXpressive** entwickelten Ideen, Konzepte, geistigen Werke, Muster, Modelle oder anderweitig dem Schutz des Urheberrechts unterliegenden Sachen verbleiben vorbehaltlich einer entgeltlichen Ablöseregelung bei der **expressive**.
- Überlässt der Kunde der **eXpressive** Reproduktionsmaterial, so hat er die Verfügungsbefugnis der entsprechenden Urheberrechte zu garantieren. Andernfalls haftet der Kunde für die Verletzung von Urheberrechten Dritter.
- Fotos vom Messeauftritt darf der Kunde uneingeschränkt verwenden.

§ 6 Ausschließlichkeitsregelungen

- Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der **eXpressive** urheberrechtlich geschützte Unterlagen im Sinne des § 5 zu vervielfältigen, auf eigene Rechnung zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Er ist auch nicht berechtigt, Nachbauten daraus anzufertigen.
- Die **eXpressive** ist berechtigt, auf Messebauten und -unterlagen dezente Herkunftshinweise zu Werbezwecken anzubringen.
- Die **eXpressive** darf Subunternehmer einsetzen, deren Komplianz sie sicherstellt. Dem Kunden ist es nicht gestattet, sich im weiteren der Subunternehmer unter Umgehung der **eXpressive** für die gleiche Geschäftssparte zu bedienen.
- Wir nehmen im übrigen Bezug auf § 311 Abs.2 BGB.

§7 Schlussbestimmungen

- Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der **Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK München)** unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
- Es gilt immer **deutsches Recht**, im Falle einer Anfechtung der Schiedsgerichtsklausel gilt der **Gerichtsstand München**, solange von der Kaufmannseigenschaft der Vertragspartner auszugehen ist.
- Teilnichtigkeit einzelner Vereinbarungen führt nicht zur Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen
- Die **Aufrechnung** mit Gegenansprüchen durch den Kunden ist nur gestattet, wenn es sich hierbei um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Die Geltendmachung eines **Zurückbehaltungsrechts** durch den Kunden wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.